



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 14.12.2020 der Gemeinde Röttenbach

Mit Bescheid vom 24.02.2021, Az. 51-nb/FNP-3-2020 hat das Landratsamt Roth die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 14.12.2020 der Gemeinde Röttenbach genehmigt.

Gegenstand der 1. Änderung ist die Darstellung eines Mischgebietes anstelle der bisherigen Darstellung eines Gewerbegebietes. Der Änderungsbereich liegt nördlich der Rother Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet“ und erweitert ein festgesetztes Mischgebiet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

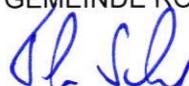
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, Zimmer OG 21, 91187 Röttenbach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Röttenbach, 02.03.2021
GEMEINDE RÖTTENBACH


Thomas Schneider
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel
Gemeindeverwaltung Röttenbach

Angeheftet am 2.3.2021
Abgenommen am
Abzunehmen ab 08.04.2021